

„hat Christus auch nicht die Delung eingesezet zum Sacrament/
 „auch so hält man S. Jacobs Worte nicht in der Delung / ge-
 „schieht auch nicht mehr / was S. Jacobs Worte geben. Denn
 „es ist zu der Zeit gewesen ein solcher Ritus, daß sich die Krancken
 „leiblich damit haben gesund gemacht durch Wunder-Zeichen / wo
 „sie im Glauben gebehtet haben, wie die Worte S. Jacobs laus-
 „ten und Marc. 6. auch zeigt. Das Sacrament zu den Kran-
 „cken tragen mag auch also im Brauch (so lang es zu thun) blei-
 „ben und nicht Noht in den Druck mit zu fassen / oder zu ordnen.
 „Denn es ist menschlicher Andacht Ordnung / nicht Gottes Ge-
 „boht. Darum mag mans halten / doch sine superstitione, biß
 „mans kan besser machen. Auch daß man das Sacrament von
 „Altar in der Messe nehme und nicht ins ciborium seze. Doch wei-
 „ter habe ich E. C. F. G. Gesandten mündlich gesagt / die werden
 „E. C. F. G. wohl wissen zuvermelden.„ (a.) Das war Lutheri
 Meinung / da er dem Churfürsten gar deutlich zuvernehmen gibt /
 daß es besser sey / die gemißbrauchten ritus des Pabstthums gar
 abzuschaffen / als solche beybehalten / und den Aberglauben nur wei-
 ter hegen und nehren.

§. LXXIX. Mit dieser Gelegenheit hatte auch der Probst
 zu Berlin/Georgius Bucholtzer, an Lutherum geschrieben und um
 seinen Rath gebehten / wie er sich bey ein und andern *ceremo-*
nien / die da solten beybehalten werden / zuverhalten hätte /
 worauff er ihm dieses zur Antwort gibt: „Unser aller Bedencken
 „auff die Kirchen-Ordnung eures Churfürsten des Marggraffen
 „meines Gnädigsten Herren / werdet ihr in den Brieffen genug-
 „sahm vernehmen. Was aber betrifft / daß ihr euch beschweret /
 „die Chor-Kappe / oder Chor-Rock in der *Procession* / in der
 „Beht-oder Kreuz-*Wochen* / und am Tage *Marci* zu tra-
 „gen und den *circuitum* mit einem reinem *responsorio* um den
 Kirch-

(a) Es ist diese Epistel zu finden im Anhang des 7. Alt. Th. p. 717. Von Wizelio,
 der ein Syncretist seyn wolte, auff welchen Lutherus in seinem Brieff zielet,
 hat Seckend. Hist. Luth. 1. 3. §. 24. p. 10. Nachricht gegeben.